

Fahrer

F 8 Fahrerschulungen (1)

Pflichtkriterium

Werden Schulungen aller Fahrer durchgeführt?

Ziel ist es eine gleichmäßige und kontinuierliche Weiterbildung und Schulung aller Fahrer, also auch der Teilzeit- und Aushilfsfahrer zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität zu erreichen. Dies kann anhand evtl. vorhandener Ausschreibungskriterien von Schulämtern, Krankenkassen oder von Maßnahmenträgern, Vertragspartnern oder anhand Anlage 1 zur Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes geschehen.

Diese Forderung ist dem Berufskraftfahrer - Qualifikations- Gesetz (BKrFQG) entnommen, das eine Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung der Fahrer über die Ausbildung hinaus festschreibt. Durch Schulungen der Fahrer wird neben der Sicherheit auch die Effizienz im Unternehmen verbessert. Dies ist die Grundlage für eine stärkere Identifikation des Fahrers mit dem Unternehmen.

Die Fahrerweiterbildung ist in der Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) mit einem Umfang von 35 Stunden im Zeitraum von fünf Jahren vorgegeben. Die Weiterbildung muss in Zeiteinheiten von mindestens 7 Stunden erfolgen.

Die Fahrer sollten innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums mindestens an einem ganztägigen praktischen Training (Sicherheitstraining oder ähnliches) teilnehmen.

Die Teilnahme an der Weiterbildung muss für den einzelnen Fahrer durch eine entsprechende Bescheinigung oder durch unterschriebene Teilnehmerlisten nachgewiesen werden.

Quellen:

- Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)
- Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung – BKrFQV)